

Griffenberger und Norbaptzger wie bei Nr. C. IX. 217. - fmg. - Rüstbau
Ewald Meißner (1874). - 398 S. - 22,5 x 17,5 cm. - Größt/Größt 17 x 11,7 cm.
Ungarjordan, 24 Jüli. - fmg. und wie bei C. IX. 217. - Rüstentitel:
Joh. Schnell | Schweizer. | Zivilrecht | (Vorlesung).

Johannes Schnell, Vorlesung über Schweizerisches Zivilrecht (1874).

P. 1. Auf.: Schweizerisches | Zivilrecht. |

Einleitung: | §. 1. | Begriff und Gegenstand.

Den Gegenstand unserer Behandlung bildet das | schweizerische
Zivilrecht. Es ist dasselbe nicht | ein schweizerisches Nationalrecht;
von auto|chthonen Rechten findet man nur bescheidne | Spuren. ...
[P. 2] ... Auch von einem gemeinen schweizerischen | Recht kann gegenwärtig
noch nicht gesprochen werden, da bis jetzt eine einheitliche | Rechtsquelle
gefehlt hat. ... [P. 3] ... wir haben nur | Zivilrechte, deren Träger die ein-
zelnen Cantone sind. ... Unsere Darstellung wird sich auf | eine
Übersicht über das geltende Recht beschränken. ...

P. 56: Erster Abschnitt. | Entstehung und Anwendung des Rechts.

P. 105: Zweiter Abschnitt. | Personenrecht.

P. 182: Dritter Abschnitt. | Familienrecht.

P. 312: Vierter Abschnitt. | Sachenrecht.

P. 398 Zyl.: Das gesetzliche Generalpfandrecht ist jedoch meist | durch ein
privilegium exigendi ersetzt.

P. 238 unterer Mittel bis 242 oberer Mittel sind von einem anderen
Grund geschrieben.